

Gemeinde Böllen

## Niederschrift Nr. 03/18

### über die öffentliche Gemeinderatssitzung Böllen

am 14.06.2018 (Beginn: 20:00 Uhr; Ende: 20:50 Uhr)

in Böllen, Rathaus in Böllen

**Vorsitzender:** Bürgermeister Bruno Kiefer

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 7  
Normalzahl der Mitglieder 8

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Gemeinderat Werner Berger  
Gemeinderat Thomas Broghammer  
Gemeinderat Arnold Frank  
Gemeinderat Werner Frank  
Gemeinderat Roland Kämmerle  
Gemeinderat Bernhard Karle  
Gemeinderat Robert Keller

Es fehlt entschuldigt:

Gemeinderätin Veronika Springhart

Sonstige Verhandlungsteilnehmer/-innen:

Isabell Eckert, Schriftführerin  
Dr. Dirk Schönweiß, Rechtsanwalt

Zuhörer/-innen: 15, darunter drei Pressevertreter

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 28.05.2018 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

## Tagesordnung

### öffentlich

- TOP 1: Fragestunde für die Bürgerinnen und Bürger**
- TOP 2: Anerkennung des Protokolls der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzung vom 01.03.2018Vorlage**
- TOP 3: Anhörung der Vertrauenspersonen zum Bürgerbegehren**
- TOP 3.1: Bürgerbegehren zu geplanten Windkraftanlagen vom 17.04.2018, Beschluss über die Zulässigkeit nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO)**
- TOP 4: Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (Vorlage)**
- TOP 5: Bauantrag zum Bau einer Maschinenhalle auf Flst.Nr. 150 in Oberböllen**
- TOP 6: Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz (Vorlage)**
- TOP 7: Verschiedenes**

**TOP 1:  
Fragestunde für die Bürgerinnen und Bürger**

**Vortrag/ Diskussionsverlauf:**  
Hiervon wird kein Gebrauch gemacht.

**TOP 2:  
Anerkennung des Protokolls der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzung vom 01.03.2018Vorlage**

**Vortrag/ Diskussionsverlauf:**  
Die Gemeinderäte haben die Protokolle der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.03.2018 zur heutigen Sitzung erhalten. Es werden keine Einwände erhoben. Die Niederschriften werden anerkannt und von GR Roland Kämmerle und GR Werner Berger beurkundet.

**TOP 3:****Anhörung der Vertrauenspersonen zum Bürgerbegehren**

Vor Eröffnung des Tagespunktes erwähnt BM Bruno Kiefer sein Anliegen, dass egal was bei dem jetzigen Tagesordnungspunkt beschlossen wird, der Bürgerfrieden nicht gestört werden soll und alle Bürgerinnen und Bürger wie bisher friedlich miteinander leben und umgehen.

**Vortrag/Diskussionsverlauf:**

BM Bruno Kiefer teilt allen Anwesenden mit, dass er befangen ist und somit beim Beschluss nicht mitwirken darf. Aus diesem Grund übergibt er das Wort an Stellvertreter Arnold Frank und setzt sich in den Zuhörerraum. GR Arnold Frank übergibt das Wort an die Vertrauenspersonen Rainer Strohmeier, Hubert Behringer und Andreas Kiefer. Diese halten einen ausführlichen Vortrag im Namen aller Unterzeichner des Bürgerbegehrens zu den Folgen von den geplanten Windkraftanlagen und nennen dem Gemeinderat viele Gründe gegen dieses Projekt. Die Vorträge sind als Anlage in der Niederschrift hinterlegt. Anschließend übernimmt Stellvertreter A. Frank wieder das Wort und bedankt sich bei den Vertrauenspersonen. Er bittet den Gemeinderat, nun offene Fragen zu stellen. Dies ist nicht der Fall.

**TOP 3.1:****Bürgerbegehren zu geplanten Windkraftanlagen vom 17.04.2018, Beschluss über die Zulässigkeit nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO)****Sachverhalt:****1. Inhalt des Bürgerbegehrens**

Am 17.4.2018 haben die Vertrauenspersonen Hubert Behringer, Andreas Kiefer und Rainer Strohmeier der Gemeindeverwaltung das Bürgerbegehren zu geplanten Windkraftanlagen übergeben. Das Bürgerbegehren wurde von 41 Bürgern aus Böllen unterschrieben.

Die Unterzeichner beantragen die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Fragestellung:

„Sind Sie gegen die Pläne, auf dem Gebiet der Gemeinde Böllen inklusive der nach § 5 WO Abs. 5 Punkt 3 definierten Abstandsflächen eine Windkraftanlage zu bauen oder Zufahrtsrechte zu Windenergieanlagen auf angrenzendem Grund zu gewähren?“

Zur Begründung führt das Bürgerbegehren aus:

„Am 01.03.2018 hat der Gemeinderat einem Flächennutzungsplan zum Betreiben einer Windkraftanlage in Böllen als Teil des Windparks Zeller Blauen (bis zu neun Anlagen) zugestimmt. Viele Bürger der Gemeinde Böllen sind von den Plänen überrascht worden und fühlen sich unzureichend informiert, deswegen streben wir einen Bürgerentscheid an. Fällt dieser positiv aus, soll die Stellungnahme der Gemeinde entsprechend abgeändert werden.“

Zum Kostendeckungsvorschlag führt das Bürgerbegehren aus: „Ist hier nicht erforderlich.“

**2. Rechtliche Vorgaben**

Das Bürgerbegehren ist statthaft nach § 21 Abs. 1, 2 GemO. Das erforderliche Quorum nach § 21 Abs. 3 Satz 6 GemO wurde erreicht. Es ist jedoch nicht zulässig, da es auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet ist. Im Einzelnen:

2.1 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ergibt sich der Gegenstand eines Bürgerbegehrens „aus seiner Zielrichtung. Bei der Ermittlung dieser Zielrichtung kommt es in erster Linie darauf an, wie die Unterzeichner den Text verstehen müssen, da sichergestellt sein muss, dass die Bürger bei der Leistung der Unterschrift wissen, was Gegenstand des Bürgerbegehrens ist. Daneben ist auch das Verständnis der Gemeindevertretung als Adressatin des Begehrens auf Durchführung eines Bürgerbescheids für die Auslegung relevant. Es bedarf insoweit einer Kongruenz der Auslegung aus dem Empfängerhorizont sowohl der unterzeichnenden Bürger als auch der Gemeindevertretung'. Bei einer ergebnisoffenen Formulierung wie „Stimmen sie der geplanten Ansiedlung der ... zur ist für die Auslegung auch die Begründung zum Bürgerbegehren heranzuziehen (zum Ganzen VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20. März 2009, 1 S 419/09, mit weiteren Nachweisen).

2.2 Ein Bürgerbegehren darf dabei „nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet sein. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist daher zu prüfen, ob die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme mit der Rechtsordnung vereinbar ist. Dies ergibt sich auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Tatsache, dass ein Bürgerentscheid die Wirkungen eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats hat (§ 21 Abs. 7 Satz 1 GemO) und rechtswidrige Beschlüsse des Gemeinderats der Widerspruchspflicht des Bürgermeisters und der Überprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 43 Abs. 2 GemO unterliegen. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung eines Bürgerentscheids, der im Falle seiner Annahme rechtswidrig wäre (Senatsbeschl. v. 22.08.2013 - 1 S 1047/13 - VBIBW-2014, 141 Iuris Rn. 18> m.w.N.; Kunze/Bronner/Katz, GemO BW, § 21 Rn. 14).

Die Rechtswidrigkeit kann sich auch aus einem Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen ergeben. Die die Gemeinde bindenden Verträge bilden eine Grenze des Anwendungsbereichs von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Ein Bürgerbegehren darf nicht auf einen Verstoß gegen vertragliche Bindungen abzielen. Es ist unzulässig, wenn keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Gemeinde z.B. durch ein einseitiges Rücktritts- oder Kündigungsrecht oder durch einen Anspruch auf Vertragsanpassung bzw. -aufhebung von den eingegangenen vertraglichen Bindungen lösen kann (vgl. Wessels, Rechtliche Beurteilung der Ausnahmetatbestände und deren Umgehungsgefahr bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, 1. Auf. 2013, S. 394 m.w.N.; OVG NRW, Urte. v. 04.04.2006 - 15 A 5081/05 - NVwZ-RR 2007, 625; VG Stuttgart, Urte. v. 17.07.2009 - 7 K 3229/08 - VBIBW 2009, 432 <juris Rn. 111>)" (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21. April 2015, 1 S 1949/13; vgl. auch Beschluss vom 27. April 2010, 1 S 2810/09). „Das Prinzip der Vertragstreue stellt einen der elementarsten Rechtsgrundsätze überhaupt dar.

Die Bindungswirkung von Verträgen schützt das Vertrauen der Parteien auf die durch das Rechtsgeschäft geschaffene Rechtslage. Die Zulässigkeit von Bürgerentscheiden trotz anderslautender vertraglicher Verpflichtungen würde das Vertrauen in die Bindungswirkung von Verträgen mit kommunalen Vertragspartnern nachhaltig erschüttern und damit die Handlungsfähigkeit der Kommunalorgane erheblich beeinträchtigen" (VG Stuttgart, Urteil vom 17. Juli 2009, 7 K 3229/08). Bürgerbegehren und Bürgerentscheide können somit, „wie sich aus dem Namen und dem Wesen des Rechtsinstituts ergibt, nur zu Angelegenheiten stattfinden, über die die Gemeinde jetzt oder in absehbarer Zukunft noch entscheiden kann. Bürgerbegehren, die nur eine nachträgliche Meinungsäußerung der Bürger zu einer bereits vom Gemeinderat entschiedenen und vollzogenen Maßnahme herbeiführen wollen, sind nicht zu-

lässig (vgl. BayVGh, Beschluss vom 22.03.1999 - 4 ZB 98.1352 NVwZ-RR 1999, 368 f.)" (VG Stuttgart, Urteil vom 17. Juli 2009, 7 K 3229/08).

2.3 Die Fragestellung eines Bürgerbegehrens muss zudem auch eine konkrete und abschließende Entscheidung ermöglichen. Eine bloße Vorgabe fix weitere - im Hinblick auf ihren Inhalt und ihre Folgen unbestimmte - Entscheidungen ist nicht ausreichend:

„Durch einen Bürgerentscheid wird eine Angelegenheit des 14firkungskreises der Gemeinde der „Entscheidung“ der Bürger unterstellt (vgl. auch § 21 Abs. 1 GemO BW), d.h. anstatt des Gemeinderates treffen die Bürger unmittelbar die Sachentscheidung. Ein auf der Grundlage eines zulässigen Bürgerbegehrens durchgeführter Bürgerentscheid hat die Wirkung eines „endgültigen Beschlusses\* des Gemeinderates. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert werden (§ 21 Abs. 7 Satz 1 und 2 GemO BW). Das Rechtsinstitut des Bürgerentscheids dient damit nicht dazu, unverbindliche Meinungsfragen zur Ermittlung des Bürgerwillens zu kommunalpolitischen Fragestellungen abzuhalten oder eine „politische Signalwirkung“ herbeizuführen; ebenso wenig kann eine resolutionsartige Meinungskundgabe Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein (vgl. BayVGh, Beschluss vom 22.03.1999 - 4 ZB 98.1352 -, NVwZ-RR 1999, 599 f.; OVG NW, Urteil vom 23.04.2002 - 15 A 5594/00 NVwZ-RR 2002, 766 f; zur demgegenüber rechtlich nicht bindenden Bürgerbefragung vgl. etwa Gern, Kommunalrecht Baden-Württemberg, 8. Aufl., Rn. 325).

Ein Bürgerbegehren entspricht nur dann der in § 21 GemO BW enthaltenen Zielrichtung, eine „Entscheidung“ mit der Wirkung eines „endgültigen Beschlusses“ des Gemeinderates herbeizuführen, wenn es eine konkrete und grundsätzlich abschließende Regelung der betreffenden Angelegenheit beinhaltet. Nur dann übernehmen die Bürger entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelung tatsächlich an Stelle des Gemeinderats unmittelbar selbst die Verantwortung, und nur unter diesen Bedingungen ist die Beschränkung der Handlungsfreiheit des Gemeinderates durch die grundsätzlich auf drei Jahre angelegte Bindung an den Bürgerentscheid gerechtfertigt. Dementsprechend genügt es nicht, wenn mit dem Bürgerbegehren nur ein zwar notwendiger, zur Erreichung des angestrebten Zieles aber nicht ausreichender Schritt getan werden soll, um politischen Druck auf den Gemeinderat auszuüben, selbst die notwendigen weiteren Entscheidungen zur Erreichung des Endziels zu treffen.

Ein Bürgerbegehren darf sich deshalb nicht damit begnügen, nur grundsätzliche Vorgaben für eine Vielzahl künftiger, in ihrer jeweils maßgeblichen Fallgestaltung nicht übersehbarer Angelegenheiten zu machen. Während der Gemeinderat von durch ihn getroffenen Grundsatzbeschlüssen dieser Art ohne Weiteres abweichen kann, wenn ein Einzelfall zu regeln ist, würde ein entsprechender Bürgerentscheid die Gemeinde für drei Jahre binden, wobei die Bindung nur durch einen erneuten Bürgerentscheid aufgehoben werden könnte.

Diese von einem Bürgerentscheid ausgehende besondere Bindungswirkung ist nur dann gerechtfertigt, wenn dessen Gegenstand im Zeitpunkt des Bürgerentscheids sich so konkret darstellt, dass er einer verantwortlichen Entscheidung zugänglich ist und nicht etwa „eine Bindung ins Blaue hinein“ bewirkt (ebenso OVG NW, Urteil vom 19.02.2008 — 15 A 2961/07 NVwZ-RR 2008, 636 ff., Beschluss vom 18.10.2007 - 15 A 2666/07 -, jung und Urteil vom 23.04.2002 - 15 A 5594/00 - DÖV 2002, 961 f; OVG Saarland, Urteil vom 12.06.2008 - 1 A 3/08 -, juris; VG Minden, Urter7 vom 01.08.2007 - 3 K 422/07 -, juris; vgl. auch BayVGh, Beschluss vom 08.04.2005 — 4 ZB 04.1264 -, NVwZ-RR 2006, 209 ff.; a. A. BayVGh, Urteil vom 14.10.1998 - 4 B 98.505 -; VG Regensburg, Urteil vom 05.07.2000 - RO 3 K 99.2408 -; jeweils juris; einschränkend VG Oldenburg, Beschluss vom 17.06.2004 - 2 B 1293/04 - juris;

s. zum Ganzen auch Ritgen, Die Zulässigkeit von Bürgerbegehren, NWVBI 2003, 87 ff. m.w.N.)' (zum Ganzen VG Stuttgart, Urteil vom 17. Juli 2009, 7 K 3229/08).

Diesen Anforderungen genügt es nicht, wenn die Frage zur Entscheidung gesteuert werden soll, ob eine Gemeinde aus einem näher bezeichneten Projekt ‚aussteigen soll\*. Eine solche Fragestellung „lässt offen, was passieren soll, wenn die Vertragspartner einer Aufhebungsvereinbarung nicht zustimmen was diese im vorliegenden Fall bereits erklärt haben. Ein positiver Bürgerentscheid würde daher zu einer Bindung „ins Blaue hinein“ führen und die Beklagte zum Ausstieg mit nicht übersehbaren Konsequenzen verpflichten' (VG Stuttgart, Urteil vom 17. Juli 2009, 7 K 3229/08)

### 3. Unzulässigkeit der Fragestellung des Bürgerbegehrens

Ziel der vorgeschlagenen Fragestellung ist es, die Umsetzung des zwischen der Gemeinde Böllen und der Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH geschlossenen Nutzungsvertrages zur Errichtung von Windenergieanlagen zu verhindern. Die ausgewählte Fragestellung stellt — abstrakt — die Errichtung von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderliche Zufahrtsrechte zur Entscheidung. Die Begründung des Bürgerbegehrens ist insoweit zwar widersprüchlich, als dort der am 1.3.2018 beschlossene „Flächennutzungsplan“ benannt wird. Hierbei dürfte es sich jedoch um ein Schreibversehen handeln, da an diesem Datum der (Flächen-) Nutzungsvertrag im Gemeinderat behandelt wurde. Im Ergebnis richtet sich die Frage somit gegen die Umsetzung des Nutzungsvertrags.

Die Fragestellung ist daher unzulässig, weil sie auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet ist. Der Vertrag zwischen der Gemeinde Bällen und der Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH wurde am [bitte ergänzen] wirksam unterzeichnet (vgl. BGH, Urteil vom 20.04.1966, V ZR 50/65; und Urteil vom 17.04.1997, III ZR 98196). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte sich durch ein einseitiges Kündigungs- oder Rücktrittsrecht oder einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag mit der anderen Vertragspartei aus ihren vertraglichen Verpflichtungen lösen könnte, sind nicht vorgetragen und bestehen auch nicht. Der Vertrag ist weder ordentlich, außerordentlich noch unter dem Gesichtspunkt eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage kündbar und enthält auch keine Rücktrittsklausel. Die Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH hat der Gemeinde zudem mitgeteilt, dass sie an dem Projekt festhalten will und eine Vertragsaufhebung nicht in Betracht komme (Mail der Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Tobias Tusch, vom 25.4.2018). Der Bürgermeister war auch nicht gehalten, die Vollziehung des Gemeinderatsbeschlusses vom [bitte ergänzen] auszusetzen, da ein Bürgerbegehren zu diesem Zeitpunkt nicht vorlag. Er war nach § 43 Abs. 1 GemO vielmehr verpflichtet, den Gemeinderatsbeschluss zu vollziehen (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 17. Juli 2009, 7 K 3229/08, auch zur mangelnden aufschiebenden Wirkung eines Bürgerbegehrens).

Die Fragestellung ist zudem auch unzulässig, weil sie keine konkrete und abschließende Entscheidung ermöglicht. Eine Bejahung der Frage im Bürgerbegehren würde die Gemeinde verpflichten, die Errichtung von und die Zufahrt zu Windenergieanlagen zu verhindern, ohne den Weg aufzuzeigen, wie dies im Einzelnen geschehen soll. Ein positiver Bürgerentscheid würde daher zu einer nicht zulässigen Bindung „ins Blaue hinein“ führen und die Gemeinde zum Ausstieg mit nicht übersehbaren Konsequenzen verpflichten.

### **Beschlussvorschlag:**

Das „Bürgerbegehren zu geplanten Windkraftanlagen“ vom 17.4.2018 wird für unzulässig erklärt.

**Vortrag/Diskussionsverlauf:**

GR A. Frank übergibt das Wort an den Rechtsanwalt der Gemeinde Böllen Dr. Dirk Schönweiß. Dieser erläutert allen Anwesenden den oben genannten Sachverhalt ausführlich. Er betont nochmals dass in diesem Falle lediglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden werden muss, so dass es auf die Argumente der Vertrauenspersonen gegen eine Windkraftnutzung hier nicht ankommt. Auch die Prüfung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist die Aufgabe des Landratsamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Gegen eine erteilte Genehmigung kann dann ggf. eine Klage vor Gericht eingereicht werden. Dr. Schönweiß erwähnt ausdrücklich, dass es sich bei der Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens um keine Ermessensfrage handelt, sondern um eine Rechtsfrage, welche hier eindeutig zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gelangt. GR A. Frank stellt dem Rechtsanwalt die Frage, ob eine Rücktrittsklausel in Anspruch genommen werden kann. Dr. Schönweiß erklärt, dass eine Rücktrittsklausel nicht vereinbart ist und auch sonst keine Möglichkeit besteht, den Vertrag alleine wegen geänderter politischer Auffassungen zu kündigen oder sonst einseitig aufzuheben. Insoweit sei der Fall anders als bei Vertragsverletzungen, um die es hier nicht gehe. GR B. Karle teilt jedoch mit, dass die Gemeinderäte seiner Meinung nach falsch unterrichtet wurden weshalb er sich hintergangen fühlt. Es wurde nämlich in keiner Art und Weise über die Aufstellung der Windkraftanlagen bis zu 700 Meter vor die Haustüre informiert. Wäre dies der Fall gewesen, hätte es eventuell zu einem anderen Beschluss führen können. Ebenso fragt GR B. Karle nach der Haftbarkeit, da der Gemeinderat Böllen dies nun „ins Leben gerufen hat“ und dem Vertrag zustimmte bzw. unterschrieb. Dr. Schönweiß erklärt, dass dies nicht geprüft wurde. Allerdings habe die Gemeinde durch den Vertrag lediglich die Gemeindeflächen zur Verfügung gestellt, während die Genehmigung für den Bau der Windenergieanlagen durch das LRA erteilt werde. Eine Haftung sei daher eher nicht anzunehmen. GR A. Frank übernimmt das Wort und bittet den Gemeinderat um Abstimmung.

**Beschluss:**

Das „Bürgerbegehren zu den geplanten Windkraftanlagen“ vom 17.04.2018 wird für unzulässig erklärt.

Abstimmung: J:4, N:2, E:1

**Anmerkung:**

Mehrheitlicher Beschluss.

**TOP 4:****Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (Vorlage)****Sachverhalt:**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2013 bis 2018 gewählten Schöffen und Jugendschöffen endet am 31. Dezember 2018. Rechtsgrundlagen für die Benennung der Schöffen sind das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2018 bis 2023 vom 28.11.2017.

## 1. Wahl der Schöffen

### 1.1 Anzahl

Für die Gemeinde Böllen hat der Präsident des Landgerichts Waldshut-Tiengen bestimmt, dass dem zuständigen Amtsgericht Schönau im Schwarzwald ein Einwohner für die Schöffenwahl vorzuschlagen sind.

### 1.2 Verfahren/Beschlussfassung

Für die Aufnahme von Schöffen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Gemeinderats bleiben unberührt (§ 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GVG).

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis spätestens 13. Juli 2018 abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit öffentlich bekannt zu machen.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach §§ 33 und 34 GVG unter anderem nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtszeit (1. Januar 2019) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtszeit vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;

### 1.3 Vorschlagsliste für die letzte Amtszeit:

Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 wurde durch Beschluss des Gemeinderates folgende Person in die Vorschlagsliste aufgenommen:

Veronika Springhart, Oberböllen 7

## 2. Wahl der Jugendschöffen:

### 2.1 Anzahl:

Die Gemeinde Böllen sollte eine Person für das Amt des Jugendschöffen benennen.

Es ist darauf zu achten, dass die Vorgeschlagenen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein sollten.

### 2.2 Verfahren/Beschlussfassung:

Für die Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen gelten besondere Regelungen. Die Vorschlagslisten werden nicht von der Gemeinde, sondern vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises aufgestellt und eingereicht (§ 35 JGG).

Damit der Jugendhilfeausschuss eine Auswahl für die Vorschlagsliste treffen kann, bittet das Landratsamt Lörrach um Vorschläge von Personen, die für das Amt des Jugendschöffen in



Frage kommen. Die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Personen können durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmt werden. Eine qualifizierte Mehrheit wie bei den Schöffen ist nicht erforderlich.

2.3 Personen, die für die letzte Amtszeit benannt wurden:

Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 wurde vom Gemeinderat für das Amt des Jugendschöffen ebenfalls Veronika Springhart benannt.

### 3. Zeitplan

Die Schöffen sind in öffentlicher Gemeinderatssitzung bis spätestens 22. Juni 2018 zu wählen. Am 29. Juni 2018 wird im Schönauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht, dass die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen vom 2. bis 6. Juli 2018 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Böllen und gleichzeitig im Rathaus Schönau zur Einsichtnahme aufliegt.

Die Jugendschöffen sind bis zum 15. Mai 2018 zu benennen.

### 4. Kandidaten für die Vorschlagsliste

Für die Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Schöffenamt wurde seitens der Verwaltung ein Aufruf im Schönauer Anzeiger vom 13. April veröffentlicht.

Außerdem werden die Gemeinderäte ermuntert, geeignete Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bis zur Gemeinderatssitzung anzusprechen.

### 5. Form der Personenbezeichnung

Die Sitzungsvorlage bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnung gewählt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wählt eine Person in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und benennt dem Jugendhilfeausschuss eine Person für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen.

### **Rechtslage:**

- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2018 bis 2023 vom 28.11.2017

### **Vortrag/Diskussionsverlauf:**

BM Bruno Kiefer weist auf die ausführliche Vorlage hin und bittet den Gemeinderat um Abstimmung.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat wählt Frau Veronika Springhart in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und benennt dem Jugendhilfeausschuss ebenfalls Frau Springhart für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen.

**TOP 5:****Bauantrag zum Bau einer Maschinenhalle auf Flst.Nr. 150 in Oberböllen****Beschlussvorschlag:**

Der Bauantrag zum Bau einer Maschinenhalle auf Flst.Nr. 150 in Oberböllen wird befürwortend an das Landratsamt Lörrach weitergeleitet.

**Vortrag/Diskussionsverlauf:**

BM Bruno Kiefer übergibt das Wort an GR Bernhard Karle. Dieser teilt mit, dass dieses Projekt schon einmal Thema war. Dieser Bauantrag wurde jedoch vom Landratsamt abgelehnt da der Bau der Maschinenhalle unter anderem zu nah am Bach gewesen wäre. Da es sich nun um ein neues Grundstück für den Bau handelt, treffen die Ablehnungsgründe des Landratsamtes nicht mehr zu. Somit muss ein Neuantrag beim Landratsamt gestellt werden. Der Vorsitzende bittet um Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, den Bauantrag zum Bau einer Maschinenhalle auf Flst.Nr. 150 in Oberböllen befürwortend an das Landratsamt Lörrach weiterzuleiten.

**TOP 6:****Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz (Vorlage)****Sachverhalt:**

Die Gemeinde Böllen ist Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald. In § 2 Abs. 1 b) der Verbandssatzung ist das Haushalts-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungswesen als Erledigungsaufgabe des Gemeindeverwaltungsverbands definiert. Da aber aufgrund der speziellen Verbandsstruktur nur eine gemeinsame Umstellung aller Verbandsgemeinden zu einem wirtschaftlichen und praxistauglichen Ergebnis führt, wurde die Verbandsverwaltung mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.07.2014 beauftragt das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ zum 01.01.2016 beim Gemeindeverwaltungsverband und dessen Mitgliedsgemeinden einzuführen.

Nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem das neue Haushaltsrecht angewendet wird, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. In dieser sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen (§ 62 Abs. 1 GemO).

Die Eröffnungsbilanz besteht aus der

- Vermögensrechnung (Bilanz, § 52 GemHVO)
- einem Anhang (u.a. § 53 GemHVO)

und als Anlagen zum Anhang (§ 95 Abs. 3 GemO) aus

- einer Vermögensübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO)
- einer Übersicht über die Verbindlichkeiten (§ 55 Abs. 2 GemHVO)

und einer Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 42 GemHVO – Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre).

In der Jahresrechnung 2015 wurden keine Haushaltsreste gebildet. Entsprechende Mittel wurden im Haushaltsplan 2016 nochmals neu veranschlagt.

Die Gemeinde Böllen hat mit Beschluss vom 01.12.2016 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 festgestellt. Die festgestellte Eröffnungsbilanz wurde mit Schreiben vom 29.12.2017 der Kommunalaufsicht des Landratsamts Lörrach zur Prüfung vorgelegt.

Mit der Prüfung wurde im Oktober 2017 begonnen. Die Prüfung wurde sowohl im Landratsamt Lörrach als auch vor Ort bei der Kasse des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald durchgeführt. Der Prüfungsbericht datiert auf den 04.04.2018.

Über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts ist gemäß § 114 Abs. 4 i.V.m. § 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zu unterrichten. Das Gesamturteil wird dem Gemeinderat in dieser Vorlage zur Verfügung gestellt.

### III. Gesamturteil

Unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Böllen hat einen positiven Gesamt-eindruck vermittelt. Das Erheben der Daten sowie die Bewertung zeigen ein hohes Maß an Fachkenntnissen. Die in den Bewertungsrichtlinien der Gemeinde Böllen dargestellten Wertansätze wurden nachvollziehbar begründet.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt. Zusammenfassend und in Gesamtwürdigung aller geprüfter Sachverhalte und Unterlagen sind wir der Überzeugung, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Böllen zum 01.01.2016 nebst Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Lage der Gemeinde vermittelt.

Es ergibt sich nur geringfügiger Berichtigungsbedarf für die Eröffnungsbilanz gem. § 63 GemHVO im Bereich „Unbebaute Grundstücke“, „Bebaute Grundstücke“ und „Infrastrukturvermögen“.

Senn

Der vollständige Prüfungsbericht liegt der Gemeinde Böllen vor und kann auf Wunsch des Gemeinderats eingesehen werden. Der sich aus der Prüfung ergebende Korrekturaufwand beläuft sich auf 27.077,21 €. Dies entspricht einer Verminderung des ursprünglichen Eigenkapitals von 0,63%. Da die Anlagenbuchhaltung des Jahres 2017 bereits abgeschlossen ist, wurden der erforderlichen Korrekturen auf den 01.01.2018 vorgenommen.

Anlage	Bezeichnung	Buchwert Migration	Buchwert korrigiert	Berichtigung EöB
200020000081	GS_001 Sägenhalde - Haidflüh – Flst.-Nr. 1126	220,00	110,00	-110,00
200020000071	Oberböllen – Flst.-Nr. 117	5.000,00	2.000,00	-3.000,00
200020000076	Moos – Flst.-Nr. 117/1	15.350,00	6.140,00	-9.210,00
200010000001	GEB_002 Grundstück FFW – Flst.-Nr. 35	11.979,57	9.081,28	-2.898,29
200010000256	Rain – Flst.-Nr. 39	330,00	66,00	-264,00
200020000080	Breitmoos – Flst.-Nr. 667	300,00	30,00	-270,00
200020000029	Obermatt – Flst.-Nr. 851	29.650,00	28.650,00	-1.000,00
200020000047	Niederböllen – Flst.-Nr. 902	980,00	930,00	-50,00
200010000008	GEB_001 Gebäude Rathaus – Flst.-Nr. 64/1	10.274,92	0,00	-10.274,92
		<b>74.084,49</b>	<b>47.007,28</b>	<b>-27.077,21</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht vom 04.04.2018 zur Kenntnis.

**Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Der Vorsitzende weist auf die ausführliche Sitzungsvorlage hin. Ebenso teilt dieser mit, dass der vollständige Prüfungsbericht bei der Gemeinde Böllen vorliegt und auf Wunsch des Gemeinderates eingesehen werden kann. Anschließend liest BM Bruno Kiefer dem Gemeinderat den Beschlussvorschlag vor und bittet um Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht vom 04.04.2018 einstimmig zur Kenntnis.

**TOP 7:****Verschiedenes****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

- BM Bruno Kiefer teilt dem Gemeinderat die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchung vor. Die optimalen Werte von Trinkwasser liegen bei einem PH-Wert von 6,5 – 9,5. Die Gemeinde Böllen entsprach diesen Werten immer, jedoch lag die Gemeinde immer im oberen Wert. Mittlerweile ist dieser PH-Wert auf 8,0 gesunken, welches für die Gemeinde ein optimaler Wert darstellt. Das Ziel der Gemeinde Böllen ist jedoch ein Wert von 7,0 - 7,5 zu erlangen, erwähnt BM Kiefer.
- Die Kosten des Winterdienstes belaufen sich auf 1.800,00 Euro plus 200,00 Euro für Salz und Splitt. Dies teilt BM Bruno Kiefer zu Information dem Gemeinderat mit.
- GR A. Frank teilt mit, dass diverse Waldwege stark verwahrlost sind. Diese sollten dringend durch Mulchen etc. gepflegt werden. Der Vorsitzende und die Gemeinderäte befürworten dies.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung, es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer: